



27. November 2024

Parlamentarische Initiative

Fraktion GRÜNE

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) - Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991 mit Änderungen bis 29. Mai 2024 - wird wie folgt verändert:

neu Art. 11b (Baumerhalt)

1 Im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Zürich ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm bewilligungspflichtig. Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.

2 Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm sind bei natürlichem Abgang zu ersetzen, sofern keine Gründe gemäss Abs. 5 lit. b, c oder d entgegenstehen.

3 Der massgebliche Stammumfang ist jeweils 1 m über dem gewachsenen Boden zu messen. Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 100 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei dicksten Stämme grösser als 120 cm ist.

4 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums.

5 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;
- b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder
- d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

6 Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, muss, sofern keine Gründe gemäss Abs 5 lit. d entgegenstehen, eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.

Begründung:

Die unerlässliche Funktion von grosskronigen Bäumen in der Stadt, ist allseits bekannt. Mit der Fachplanung Stadtbäume hat sich die Stadt auch das ehrgeizige Ziel von 25% Kronenfläche, also die Summe aller von Bäumen beschatteten Flächen, im Siedlungsgebiet gesetzt. Trotz der bisherigen Bemühungen ist so wichtige Kronenfläche weiterhin rückläufig. Allein zwischen 2018 und 2022 hat die Kronenfläche um 64 Hektar abgenommen. Das ist die Fläche von 90 Fussballfeldern.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich stadtweit bestehende Grossbäume zu schützen, wie es das am 1. Dezember in Kraft tretende revidierte PBG vorsieht. Die Stadt Zürich muss die Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung möglichst schnell umsetzen.